

**Wolfgang Schöberl - FORUM Media (red) | Muster |
Schriftsatzmuster**

Dokument-ID: 1118370

Außerordentliche Revision

Gebühreneinzug: ...
Über Konto: ...
Bei der ... Bank

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schöberl
Universitätsstraße 11
1010 Wien

per WebERV

An das
Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

5 Cg 77/20a
6 R 11/21b

Wien, am 15.02.2022

Klägerin:	Hannelore Hahn, Angestellte, Alte Gasse 5 1010 Wien
Vertreten durch:	Dr. Wolfgang Schöberl Universitätsstraße 11 1010 Wien AVR Code: R ... unter Berufung auf die erteilte Vollmacht gem § 30 Abs 2 ZPO
Beklagter:	Bruno Bussard, Angestellter, Breite Gasse 11 1210 Wien
Vertreten durch:	Dr. Siegfried Streiter Alter Platz 1 1010 Wien AVR Code: R ...
Wegen:	Leistung von EUR 39.000,– sA (JN/GGG/RATG) Revisionsinteresse: EUR 39.000,–

Außerordentliche Revision

In umseits rubrizierter Rechtssache erhebt die Klägerin gegen das Berufungsurteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 15.01.2022 zur GZ: 6 R 11/21b, zu Händen ihres ausgewiesenen Vertreters zugestellt am 01.02.2022, binnen offener Frist

außerordentliche Revision

an den Obersten Gerichtshof und ficht das genannte Urteil seinem gesamten Umfang nach an.

Zulässigkeit

Das Berufungsgericht hat die ordentliche Revision nicht zugelassen, weil ...

Entgegen dem Ausspruch des Berufungsgerichtes liegt jedoch eine entscheidungsrelevante Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO vor, weil ... (eingehende Begründung)

Da der Wert des Entscheidungsgegenstandes, wie das Berufungsgericht ausgesprochen hat, EUR 30.000,– übersteigt, ist die außerordentliche Revision gem § 505 Abs 4 ZPO zulässig.

Anfechtungsgründe

Als Revisionsgründe macht die Klägerin

1. Nichtigkeit
2. wesentliche Verfahrensmängel
3. Aktenwidrigkeit
4. unrichtige rechtliche Beurteilung

geltend und führt dazu aus wie folgt:

...

Revisionsantrag

Die Klägerin stellt den

Antrag,

der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht wolle

1. die Revision als zulässig erachten;
2. der Revision Folge geben und
 - a. das angefochtenene Urteil dahingehend abändern, dass dem Klagebegehren vollinhaltlich stattgegeben werde (gewünschte Entscheidung über das Klagebegehren)
(bei Nichtigkeit: das angefochtene Urteil als nichtig aufheben und das vorangegangene Verfahren für nichtig erklären);
 - b. in eventu das angefochtene Urteil im Umfang der Anfechtung aufheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Berufungsgericht, allenfalls an das Erstgericht zurückverweisen;
3. dem Beklagten den Ersatz der Kosten des Verfahrens aller Instanzen an die Klägerin unter Anwendung des § 19a RAO binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution auferlegen.

An Kosten werden verzeichnet:

Revisionsinteresse: EUR 39.000,–

Revision verfasst TP 3C	EUR	1.092,60
zuzüglich 50 % Einheitssatz	EUR	546,30
zuzüglich ERV-Zuschlag	EUR	1,80
zuzüglich 20 % USt	EUR	328,14
zuzüglich Gerichtspauschalgebühr	EUR	2.593,00
Summe	EUR	4.561,84

Anmerkungen:

- 1** Die außerordentliche Revision setzt voraus, dass die ordentliche Revision vom Berufungsgericht nicht zugelassen wurde. Sie kann jedoch nur erhoben werden, wenn der Wert des Entscheidungsgegenstandes EUR 30.000,– übersteigt, und weiters – unabhängig vom Wert des Entscheidungsgegenstandes – in bestimmten bestandrechtlichen Angelegenheiten, in bestimmten ehe- und familienrechtlichen Angelegenheiten sowie betreffend Verbands- und Musterklagen gem § 29 KSchG und arbeits- und sozialrechtliche Streitigkeiten.
- 2** Die außerordentliche Revision ist binnen der Notfrist von vier Wochen beim Erstgericht einzubringen (und zwar in so vielen Ausfertigungen, wie Verfahrensparteien vorhanden sind, im Musterbeispiel also zweifach; eine Direktzustellung an den Gegenvertreter gem § 112 ZPO ist nicht zulässig). Das Erstgericht prüft die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen (insbesondere die fristgerechte Einbringung) und legt die außerordentliche Revision sodann dem OGH vor, der zunächst prüft, ob eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vorliegt (vgl zum Verfahren *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 1049). Liegt keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vor, wird die Revision zurückgewiesen, andernfalls entscheidet der OGH über die Revision. Dem Gegner wird die Revisionsbeantwortung vom OGH erst dann freigestellt, wenn der OGH nicht schon bei der ersten Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die außerordentliche Revision zu verwerfen ist. Der OGH kann die außerordentliche Revision allerdings danach immer noch verwerfen. Stellt der OGH die Revisionsbeantwortung frei, indiziert das aber zumeist, dass er die Revision (endgültig) zulässt.
- 3** Auf die sorgfältige Darstellung der Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung ist größtes Augenmerk zu legen, weil man den OGH immerhin davon überzeugen muss, dass eine solche – entgegen dem Ausspruch des Berufungsgerichtes – gegeben ist. In bestimmten Rechtssachen, die in § 502 Abs 5 ZPO genannt sind, ist die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision unabhängig vom Wert des Entscheidungsgegenstandes.
- 4** Die außerordentliche Revision muss den Antrag enthalten, dass sie vom OGH als zulässig erachtet (= angenommen) wird.
- 5** Zu den Kosten ist zu bemerken, dass die Gerichtspauschalgebühr sogleich bei Einbringung der außerordentlichen Revision zu entrichten ist, und für den Fall, dass die außerordentliche Revision nicht zugelassen wird, nicht zurückerstattet wird (vgl Anm 2 zu TP 3 GGG).